
Beschluss des Regierungsrates betreffend Bezeichnung der zuständigen Amtsstelle für die Bescheinigung von Schiedssprüchen gemäss Art. 9 Abs. 2 des schweizerisch- deutschen Abkommens vom 2. November 1929

Vom 5. November 1930 (Stand 5. November 1930)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 des schweizerisch-deutschen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Als diejenige Behörde des Kantons Schaffhausen, welche zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäss Art. 9 Abs. 2 des vorerwähnten Abkommens zuständig ist, wird die Obergerichtskanzlei bezeichnet.

§ 2

¹ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ SR [0.276.191.361](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.11.1930	05.11.1930	Erlass	Erstfassung	Abl. 1930, S. 973

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.11.1930	05.11.1930	Erstfassung	Abl. 1930, S. 973